

Der ... (Signatur)

die ...

So ... (Handwritten notes)

diesem Sinne die Kupplerinnen gegen die ihnen erwachsende Schmutzkonzurrenz der Zeitungsverleger, die das Handwerk unter viel geringeren Gefahren treiben, zu schützen. Denn fortwährend liest man Berichte über Verurteilungen von Frauenspersonen, denen nichts weiter zur Last gelegt wird, als die Vermietung oder Vermittlung einer Gelegenheit für ein mündiges und williges Paar, und die sich gegen das Rechtsgut einer Sittlichkeit vergangen haben sollen, welche, wie ich in Nr. 148 schrieb, »weder außerhalb noch innerhalb der vier Wände bedroht« war. Noch nie aber hat man von einer Verfolgung oder Konfiskation der »Neuen Freien Presse« gehört, die man tagtäglich aus gewinnstüchtigen Motiven sich zur »Unterhändlerin in unerlaubten Verständnissen« — wie das alte Strafgesetz so schön sagt — machen sieht. Natürlich wäre sie weit strafbarer; denn wenn irgendwo fände hier der Kuppelparagraph eine nicht ganz schwachsinnige Anwendung, da nur hier, wo das Moment der Öffentlichkeit vorliegt, von einer Moralverletzung die Rede sein könnte. Der Staat, der Liebespaare aus einem Absteigquartier treibt, schützt nicht die öffentliche Sittlichkeit, sondern die Ethik der Kupplerinnen als Rechtsgut. Um die Ethik des Zeitungslers kümmert er sich nicht; daß in einem Hause, dessen Vordertrakt Zwecken der Volksbildung überlassen ist, hinten aus der Vermittlung von Rendezvous materieller Vorteil gezogen wird, dünkt ihn natürlicher und sittlicher als die ausschließliche Bestimmung zum Freudenhause. Elend Witwen, welche vom Vermieten leben, dem nach Weininger dem Weibe angeborenen Kuppeltrieb die einträgliche Richtung nicht sperren und der »Sturmfreiheit« eine Gasse oder wenigstens ein Gassenzimmer bahnen, werden vors Tribunal geschleppt. Zeitungseigentümer, die ihre Administrationen zur Abwicklung des regsten Geschlechtsverkehrs in allen seinen Arten beistellen, bleiben unbehelligt. Die »Neue Freie Presse« hilft

Ic 163.800

einem »Jupiter«, der »Leda mit Vermögen sucht« und Anträge unter »Sacher-Masoch« erbittet, einem »Severin«, der unter der gleichen Chiffre »Wanda sucht«, einem Gleichgestimmten, der nach einer »dame sévère et impérieuse« schreit wie der Hirsch nach der Quelle (23. Oktober), und einem »jungen Manne«, der »als Gesellschafter bei distinguiertem Herrn« unterzukommen sucht und dem man unter »Hors de nature« an das Ankündigungsbureau des Blattes schreiben möge (7. Oktober). Viel anständiger ist das »Neue Wiener Tagblatt«. Es konkurriert nicht mit den Kupplerinnen, sondern stellt ihnen seine Publizität zur Verfügung und empfiehlt am 13. Oktober eine »Frau S. 60425«, die »diskreteste, reellste, geschickteste Vermittlung für feinere Kreise« verheißt. Gewiß geht's in ihrer »Lasterhöhle« — so lautet ja der Terminus moralisch entrüsteter Gerichtssaalredakteure — natürlicher zu als in der Fichtegasse. Hier waltet eine »strenge« Masseuse ihres Amtes, une dame sévère et impérieuse... Aber der Staatsanwalt ist ein Masochist, der sich von ihr alles bieten läßt.



Handwritten notes in German, written vertically on the right side of the page. The text is dense and appears to be a commentary or a list of observations related to the printed text above.

Handwritten notes in German, written vertically on the right side of the page. The text is dense and appears to be a commentary or a list of observations related to the printed text above.

Handwritten notes in German, written horizontally on the left side of the page. The text is dense and appears to be a commentary or a list of observations related to the printed text above.

Handwritten note at the bottom left of the page.

~~Handwritten~~ not in Grand I
v. 12 p. 100

Ord. No. 226 "Grafen von Ringen"

Handwritten mark or signature

Handwritten word: "König"

Handwritten word: "an"

Handwritten word: "König"